

Richtlinien
für Schulwanderungen und Schulfahrten
für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie sollen den besonderen Bildungs- und Erziehungszielen der bischöflichen Schulen - wie sie insbesondere in der Präambel und § 2 der Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen genannt sind - dienen.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen den Rahmen für die mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben.
- 2.3 Die Kostenobergrenze für die Schulwanderungen und Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, um die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht unzumut-

bar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

- 2.4 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der über zwei Wochen hinausgehende Teil der Schulwanderung oder der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

- 2.5 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen Rahmens. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

- 2.6 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern/Erziehungsberechtigten ist bei mehrtägigen Veranstaltungen oder solchen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

- 2.7 Gegenstand von Schulwanderungen und Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob der von der Schulkonferenz vorgegebene Rahmen beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.
- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang im Auftrag des Schulträgers. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst beantragt beim Schulträger die Dienstreisegenehmigung für mehrtägige Schulwanderungen und Schulfahrten.
- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nur genehmigt werden, wenn die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer und die weiteren Begleitpersonen zuvor auf die Zahlung der entsprechenden Reisekostenvergütung verzichten.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.
- 3.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Schulträger während des ersten Quartals jedes Kalenderjahres eine Liste vor, in der die mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten des laufenden Schuljahres aufgeführt sind. Die Liste enthält die örtlichen Ziele der Schulwanderungen und Schulfahrten, Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung, die Namen der betreuenden Lehrkräfte, Klasse und Jahrgangsstufe sowie die Kostenplanung für die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte.
Wird die Schulwanderung bzw. Schulfahrt zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres geplant, werden die obigen Angaben so bald wie möglich ergänzt.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften reduziert sich die Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten, an denen sie teilnehmen, entsprechend der Verminderung des Beschäftigungsumfanges. Jedoch vermindern sich nicht die dienstlichen Aufgaben bzgl. der einzelnen Schulwanderungen und Schulfahrten durch die Teilzeitbeschäftigung.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

- 4.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 1 ASchO (BASS 12-01 Nr. 2) sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 11 ASchO eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Nehmen 10 % oder mehr der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht an der Schulwanderung bzw. Schulfahrt teil, genehmigt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Veranstaltung nur, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse hierfür besteht.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist

dies nicht möglich, können ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden.

- 4.3 Wird eine Schulwanderung oder Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist der Besuch des Gottesdienstes einzuplanen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Namen des Schulträgers abgeschlossen.

Mit der Vorbereitung der Verträge können Lehrkräfte beauftragt werden. Sie dürfen vertragliche Abmachungen weder im eigenen Namen noch im Namen der Schülerinnen, Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigten oder der Schule bzw. des Schulträgers treffen.

- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern/Erziehungsberechtigten - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Gemäß § 12 ASchO haben sich Art und Umfang der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schüler auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Schülerinnen eine weibliche Begleitung und für die Schüler eine männliche grundsätzlich erforderlich.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z. B. Eltern/Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Ein Gesundheitszeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz (BASS 2-4) ist dafür nicht erforderlich. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson erreichbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostopp) ist verboten.
- 6.3 Für das Schwimmen und Baden gelten auch bei Schulwanderungen und Schulfahrten die Bestimmungen des Runderlasses des Kultusministeriums "Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports"

(BASS 18-23 Nr. 2) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht auch selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Wird im Einzelfall ein öffentlicher aber nicht beaufsichtigter Badeplatz benutzt, gelten die Bestimmungen des genannten Runderlasses uneingeschränkt.

Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport u. a.) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.). Zumindest eine begleitende Lehrerin oder ein begleitender Lehrer sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Soweit erforderlich, sind ausgebildete und erfahrene und ggf. ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen treten am 1.3.2001 in Kraft.

Die "Richtlinien (RWS) für Schulen des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung des "Wandererlasses" vom 6. Oktober 1983, GABl. 1983, S. 496 ff." KA 1984, Seiten 62 – 67; 1989, Seite 74 sind am selben Tag außer Kraft gesetzt.